

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufsbedingungen)

## der STOOF International GmbH

(Stand: 01. Dezember 2022)

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten für alle Leistungen der STOOF International GmbH (nachfolgend „**STOOF**“ genannt), soweit der Vertragspartner von STOOF (nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt) Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „**BGB**“ genannt) – das heißt eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt – , eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (STOOF und Auftraggeber einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet).
- 1.2 Bei Vertragsschluss zwischen STOOF und dem Auftraggeber werden diese AGB Inhalt des Vertrages. Dabei kommt es nicht auf die rechtliche Qualifikation des Vertrages an. Diese AGB sind die Grundlage aller Leistungen und Angebote von STOOF. Diese AGB gelten auch bei fehlender gesonderter Vereinbarung über ihre Geltung für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von STOOF an den Auftraggeber.
- 1.3 Sollte der Auftraggeber oder Dritte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen stellen, so finden diese keine Anwendung. Einer Einbeziehung solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Ein Einverständnis von STOOF liegt auch dann nicht vor, wenn dieser auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen STOOF und dem Auftraggeber sind schriftlich zu treffen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Beschaffenheitsgarantien sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 1.5 Leistungen im Sinne der diesen AGB zugrunde liegenden Verträge sind insbesondere:
- Panzerungen und Sonderschutz an Fahrzeugen;
  - Lieferung von gepanzerten und sondergeschützten Fahrzeugen;
  - Umbauten an Fahrzeugen gemäß Kundenauftrag;
  - Nacharbeiten an Fahrzeugen;
  - mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen;
  - Räderarbeiten;
  - weitere Leistungen im Zusammenhang mit Fahrzeugen und Fahrzeugteilen;  
und
  - Service-Wartungsarbeiten.

1.6 Der zwischen STOOF und dem Auftraggeber in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB ist maßgeblich für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Er gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Tätigt STOOF vor Abschluss des Vertrages mündliche Zusagen, so sind diese rechtlich unverbindlich.

## **2. Angebote, Vertragsschluss und Vertragsänderungen**

2.1 Enthalten die Angebote von STOOF keine eindeutig festgelegte Annahmefrist und sind nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, gelten sie als unverbindlich.

2.2 Die Annahmefrist für Bestellungen oder Aufträge beträgt vierzehn Tage nach Zugang. Die Übersendung eines unterzeichneten Kostenvoranschlages seitens des Auftraggebers gilt als verbindliches Vertragsangebot. An diesen Kostenvoranschlag ist STOOF maximal vier (4) Wochen gebunden, sofern nicht schriftlich eine kürzere Bindungsfrist vereinbart wurde.

2.3 Sollte eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) notwendig sein oder werden, kommen Verträge nur unter dem Vorbehalt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch das BAFA zustande. STOOF behält sich weiterhin vor, im Falle eines nachträglichen Ausfuhrverbots durch das BAFA vom Vertrag zurückzutreten und haftet nicht für etwaige Schadensersatzforderungen hieraus. Der Auftraggeber akzeptiert Verlängerungen und somit Abweichung des vereinbarten Abhol-/ Liefertermins um die entsprechende Bearbeitungsfrist des BAFA. Derart begründete Verzögerungen setzen die vereinbarten Fristen und Lieferzeiten außer Kraft, STOOF haftet nicht für verzögerungsbedingte Schäden.

2.4 Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der Bedingung, dass der Auftraggeber eine Endverbleibserklärung entsprechend aller rechtlicher Voraussetzungen, insbesondere nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie nach den Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllt und unterschreibt (inklusive offiziellem Stempel), diese Endverbleibserklärung STOOF unverzüglich zukommen lässt, sowie jeder staatlichen Behörde bei Verlangen unverzüglich vorlegt. Der Auftraggeber sichert hiermit zu, dass die Endverbleibserklärung vollständig, wahrheitsgemäß und in sich widerspruchsfrei ausgefüllt wird. Das ordnungsgemäße Ausfüllen der Endverbleibserklärung liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Für den Fall des unvollständigen oder wahrheitswidrigen Ausfüllens der Endverbleibserklärung hat der Auftraggeber sämtliche Kosten und Schäden von STOOF, die auf einer unvollständigen oder wahrheitswidrigen Endverbleibserklärung beruhen, zu tragen und zu ersetzen.

2.5 Die Wirksamkeit des Vertrages steht ferner unter der Bedingung, dass der Hersteller des jeweiligen Basisfahrzeugs die Ausfuhr beziehungsweise die Lieferung der Fahrzeuge in das Zielland genehmigt.

- 2.6 Unterlagen und Angaben zum Angebot, Maß- und Gewichtsangaben, Farbe, Abbildungen und Zeichnungen, Gebrauchswerte, technische Daten, Toleranzen sowie Belastbarkeit sind nur dann für STOOF maßgebend, wenn dies ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Technische Änderungen, sowie Änderungen an Farbe, Form, Gewicht behält sich STOOF im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und technischen Erforderlichkeiten vor, soweit diese die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.7 Alle vom Auftraggeber nach Vertragsabschluss beabsichtigten Änderungen oder Ergänzungen der von STOOF geschuldeten Lieferung oder Leistung sind im Fall des gegenseitigen Einverständnisses in Textform zu vereinbaren. Dies betrifft auch die sich daraus ergebenden Vergütungs- und Liefer- oder Leistungszeitänderungen.
- 2.8 Tritt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück hat STOOF einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz. Dieser beträgt 15% des im Vertrag festgelegten Verkaufspreises. Sollte durch STOOF ein höherer Schaden nachgewiesen werden können, ist dieser Schaden maßgebend.
- 2.9 STOOF ist berechtigt und ermächtigt, eine angemessene Vorauszahlung bei Auftragserteilung bzw. Vertragsschluss einzufordern, mindestens in der Höhe des Ankaufspreises für das Basisfahrzeuges bzw. die Basisfahrzeuge.

### **3. Preis, Zölle, Zahlungen, Erfüllungsort, Abnahme und Gefahrübergang**

- 3.1 Die ausgewiesenen Preise sind Netto-Preise zuzüglich etwaiger Auslagen. Preise gelten ab Werk (EXW - *ex works* Borkheide, gemäß INCOTERMS 2020) zuzüglich Verpackung, Verladung, Fracht, Zoll und weiterer öffentlicher Abgaben sowie zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuern, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.2 Die Preisstellung erfolgt in EURO (€). Sollte eine andere Währung vereinbart worden sein, so treffen alle nach dem Datum der Auftragsbestätigung eintretenden Veränderungen des Wechselkurses der fremden Währung zum Euro zum Nachteil von STOOF den Auftraggeber.
- 3.3 Zahlungen sind nach Erhalt der jeweiligen Rechnung binnen vierzehn (14) zu leisten. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich darauf anfallender Verzugszinsen verwendet, soweit der Auftraggeber dies nicht anderweitig bestimmt. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von STOOF. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Diskont-, Wechsel-, Einbeziehungs- und Bankspesen sowie Steuern gehen zu Lasten des Wechsel- oder Scheckgebers.

- 3.4 Bei nicht fristgerechter Zahlung ist STOOF berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins zu fordern. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zahlung von STOOF gestundet wird.
- 3.5 Bei Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss wird die vereinbarte Vergütung durch die damit anfallenden bzw. wegfallenden Kosten entsprechend angepasst.
- 3.6 Bei Preisänderungen aufgrund von STOOF nicht zu beeinflussenden Preisentwicklungen wie Zolländerungen, Änderungen bei Lohn- und Tarifverträgen, Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Material- und Herstellungskosten der Lieferanten von STOOF behält sich STOOF vor, die Preise gegebenenfalls anzupassen. Diese Änderungen werden bei Verlangen nachgewiesen.
- 3.7 Außer die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart, sind Anzahlungen sofort nach Vertragsschluss zu leisten. Sofern der Auftraggeber mit der Leistung einer Anzahlung oder der Leistung einer Vergütung länger als vierzehn Tage nach Fälligkeit in Rückstand gekommen ist, so ist STOOF berechtigt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen, unter der Voraussetzung, dass sie zuvor erfolglos eine Nachfrist von vierzehn Tagen gesetzt hat.
- 3.8 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von STOOF aus der Rechtsbeziehung mit dem Auftraggeber ist das Werk STOOF International GmbH in Borkheide, Deutschland. Lieferungen von STOOF erfolgen ab Werk STOOF International GmbH, Borkheide, Deutschland (EXW - *ex works* Borkheide, gemäß INCOTERMS 2020).
- 3.9 Ist die Mitteilung von STOOF über seine Bereitschaft zur Lieferung oder Leistung dem Auftraggeber zugegangen, so ist dieser verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen die Lieferung oder Leistung entgegenzunehmen und, sofern erforderlich, abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.10 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald die Lieferung oder Leistung abgeschlossen ist, STOOF dem Auftraggeber dies unter Hinweis der Abnahmefiktion nach dieser Klausel 3.11 mitgeteilt hat und ihn zur Abnahme aufgefordert hat. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, sobald seit der Lieferung vierzehn Werkstage vergangen sind.
- 3.11 Risiko und Gefahr der Vergütung und der Leistung gehen unabhängig von einer Abnahme sowohl bei zufälligem Untergang als auch bei zufälliger Verschlechterung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über, sofern seit der Lieferung mindestens sieben Werkstage vergangen sind, der Auftraggeber mit der Nutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung begonnen hat und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines STOOF angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt hat, unterlassen hat.

- 3.12 Wird der Versand durch STOOF durchgeführt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Absendung auf den Auftraggeber über. Erfolgt der Versand durch einen Dritten, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Absendung der Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Auftraggeber über, spätestens mit Übergabe des Liefergegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonst zur Ausführung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über, soweit keine Abnahme zu erfolgen hat. Diese Bestimmung gilt auch, wenn STOOF andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat oder Teillieferungen oder Teilleistungen erfolgen. Wird die Lieferung trotz Anzeige der Lieferbereitschaft nicht abgerufen, so ist STOOF berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers die Ware nach eigenem Ermessen aufzubewahren oder für den Auftraggeber auf dessen Kosten in Verwahrung zu geben.
- 3.13 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 3.14 Nimmt der Auftraggeber eine ihm angebotene oder angelieferte Ware oder Leistung nicht an und, sofern erforderlich, ab, so kann STOOF dem Auftraggeber eine Nachfrist zu Annahme und Abnahme von vier (4) Wochen setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist STOOF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch beläuft sich unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen, auf mindestens 15% des vereinbarten Preises.
- 3.15 Die Zulassung von Fahrzeugen stellt eine Sonderleistung dar und ist entsprechend gesondert zu beauftragen, sowie gesondert zu vergüten, sie ist nicht im Vertragspreis inbegriffen.
- 3.16 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, trägt der Auftraggeber sämtliche Zölle und Gebühren.
- 3.17 STOOF ist berechtigt nach seinem Ermessen, bei der Einfuhr von Basisfahrzeugen das Zollverfahren der „aktiven Veredelung“ zu wählen.
- 3.18 Sofern es sich bei der Lieferung um Fahrzeuge handelt, hat die Auftraggeberin ausdrücklich vor Vertragsschluss mitzuteilen, ob es sich um Unionsware handeln muss, welche sich im freien Verkehr befindet. Hierfür entstehende zusätzliche Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

#### **4. Leistung, Lieferung, Leistungs- und Liefertermine**

- 4.1 Die von STOOF in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Leistungen und / oder Lieferungen gelten stets nur als annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde.
- 4.2 Voraussetzung für die fristgerechte Lieferung ist die rechtzeitige Klärung aller technischen und finanziellen Fragen, der rechtzeitige Eingang aller vom Auftraggeber

zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen beziehungsweise der Eingang vereinbarter Akkreditive.

- 4.3 Die Einhaltung der Lieferfrist steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt STOOF sobald als möglich mit.
- 4.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit dem Auftraggeber zumutbar.
- 4.5 Die Erbringung seiner Lieferungen oder Leistungen hat STOOF erst nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung zu beginnen. Der Auftraggeber hat insoweit eine Vorleistungspflicht.
- 4.6 Werden STOOF nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche zur wesentlichen Minderung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von STOOF durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Verhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird, so ist STOOF berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen bis zur Erbringung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
- 4.7 Wird die Lieferung beziehungsweise die Annahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- beziehungsweise Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstanden Kosten berechnet. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Lagerung nach Gefahrübergang. Bei Lagerung im Werk oder Lager von STOOF betragen die monatlichen Lagerkosten 2,5 % pro Lagermonat des Nettorechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt hiervon unberührt. STOOF ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung bzw. Ware zu verfügen und den Auftraggeber in angemessener, verlängerter Frist zu beliefern. Diese Regelung gilt auch, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von STOOF besteht.
- 4.8 Leistungstermine und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, unbeschadet der Rechte von STOOF aus Verzug des Auftraggebers, in dem der Auftraggeber mit seinen vertraglichen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.
- 4.9 Darüber hinaus verlängern sich Leistungstermine und Lieferfristen, wenn und sofern die Erbringung der von STOOF geschuldeten Leistung aus Gründen verzögert und/ oder gestört ist, die STOOF nicht zu vertreten hat. Beginn, Dauer und Ende derartiger Leistungshindernisse zeigt STOOF dem Auftraggeber unverzüglich an. Der Auftraggeber kann von STOOF die Erklärung verlangen, ob STOOF vom Vertrag zurücktritt, diesen kündigt oder innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist leisten kann. Erklärt sich STOOF nicht unverzüglich, kann der Auftraggeber zurücktreten oder kündigen. Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung erstattet STOOF eine erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers unverzüglich, sofern es sich nicht um die Vergütung für eine bereits erbrachte oder abgenommene Teilleistung handelt.

4.10 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen. Die Haftung des Auftraggebers für eine unvollständige und/oder wahrheitswidrige Endverbleibserklärung nach Klausel 2.4 dieser AGB bleibt unberührt.

## **5. Mitwirkung und Pflichten des Auftraggebers**

5.1 Der Auftraggeber trägt die Pflicht, STOOF alle notwendigen Unterlagen sowie Informationen und Beistellungen, die für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung notwendig sind, vollständig und rechtzeitig vor Ausführung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Dabei hat der Auftraggeber STOOF insbesondere die beizustellenden Bauteile/ Produkte/ Fahrzeuge in prüf- bzw. bearbeitungsbereitem Zustand an dem Standort von STOOF in Borkheide auszuhändigen oder nach vorheriger Absprache zuzusenden.

5.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Auftraggeber sämtliche Mitwirkungsleistungen und Vorbereitungshandlungen seinerseits unentgeltlich durchzuführen. Dies betrifft auch alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung eingesetzten Mitarbeiter oder andere vom Auftraggeber eingesetzte Personen, die zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten hinzugezogen oder eingesetzt werden.

5.3 STOOF kann einen Entschädigungsanspruch i. S. d. § 642 BGB geltend machen, sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nachkommt und dies zu Terminverzögerungen oder Mehraufwendungen führt. Sagt der Auftraggeber die von ihm zugesagten Termine oder Fristen im Rahmen seiner Mitwirkungshandlungen drei Tage vor dem geplanten Ausführungstermin ab bzw. verschiebt diese, so kann STOOF pro Tag, an dem STOOF Kapazitäten für den Auftraggeber freigehalten und eingeplant hat, eine pauschale Entschädigungssumme i. H. v. 5.000,00 Euro verlangen. Es bleibt beiden Parteien der Nachweis vorbehalten, dass kein, ein geringerer oder höherer Schaden entstanden ist.

5.4 Weitergehende Ansprüche von STOOF im Fall der Unterlassung einer Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Entsorgung von sicherheitsrelevanten Stoffen und Produktteilen gemäß den einschlägigen umwelt- und entsorgungsrechtlichen Bestimmungen auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- 5.6 Setzt der Auftraggeber Produkte in der Umgebung von STOOF ein, die ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko für die Mitarbeiter von STOOF darstellen oder darstellen könnten, so hat der Auftraggeber STOOF darüber zu informieren.
- 5.7 STOOF wird zugesichert, dass der Auftraggeber Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an den im Rahmen des Vertrages überlassenen Produkten, Unterlagen (z.B. Zeichnungen) und Werkzeugen ist, sowie dass keinerlei Rechte Dritter durch STOOF bei vertragsgemäßer Leistung verletzt werden. Dies gilt insbesondere, sofern für eine Fahrzeugspezifikation durch den Auftraggeber Spezifikationen oder Waren zur Verarbeitung bereitgestellt wurden.
- 5.8 Wird STOOF durch Dritte wegen Verletzung ihrer Rechte, insbesondere aber nicht ausschließlich von Patenten, Copyrights oder Warenzeichen, in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber STOOF von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsverfolgungskosten werden von diesem Freistellungsanspruch abgedeckt.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher STOOF aus der gesamten Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche im Eigentum von STOOF. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkenntnis berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 6.2 Der Auftraggeber gewährt STOOF für den Fall, dass diese von ihrem Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware Gebrauch macht, unwiderruflich und ungehinderten Zutritt zu den Räumen, in denen sich das Eigentum von STOOF befindet.
- 6.3 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände nur im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Gegenstände ist nicht gestattet.
- 6.4 Für den Fall der Weiterveräußerung oder einer etwaigen Verarbeitung tritt der Auftraggeber STOOF schon jetzt die ihm gegen seinen Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe der Forderung von STOOF ab, ohne dass es einer weiteren oder ausdrücklichen Abtretungserklärung bedarf. Die Abtretung nimmt STOOF hiermit an.
- 6.5 Der Auftraggeber ist ungeachtet der Abtretung und des gleichzeitig bestehenden Einbeziehungsrechtes zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung gegenüber STOOF nachkommt.
- 6.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt STOOF vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

- 6.7 Eingezogene Gelder hat der Auftraggeber auf ein gesondertes Konto einzubezahlen und für STOOF zu verwahren. Auf Verlangen von STOOF hat der Auftraggeber ihr die zur Einzahlung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen, insbesondere die Person und Anschrift des Schuldners sowie die genaue Beschreibung der Forderung und die Übergabe der erforderlichen Unterlagen zu machen und seinen Abnehmern die Abtretung mitzuteilen.
- 6.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, über die im Voraus an STOOF abgetretene Forderung irgendwelche Verfügungen vorzunehmen, insbesondere nicht die Forderung in ein Kontokorrentverhältnis einzustellen oder einen Factoringvertrag über die Forderung abzuschließen. Sollte aus irgendeinem Grund eine Einstellung in ein Kontokorrentverhältnis dennoch wirksam erfolgen, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt die sich aus den jeweiligen Einzelsalden zu seinen Gunsten ergebenden Ansprüche sowie das Recht auf Kündigung des Kontokorrentverhältnisses an STOOF ab. STOOF nimmt die Abtretung an.
- 6.9 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen die Forderungen von STOOF insgesamt um mehr als 20%, so reduziert sich die STOOF zur Verfügung stehenden Sicherheiten entsprechend.
- 6.10 STOOF ist berechtigt, den von ihr herausgeholt Gegenstand nach vorheriger Meldung mit angemessener Fristsetzung unbeschadet der weiterbestehenden Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

## **7. Gewährleistung**

### **Sachmängel:**

- 7.1 Lieferungen und Leistungen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl von STOOF nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist STOOF entsprechend der Klausel 7.2 dieser AGB unverzüglich schriftlich zu melden. STOOF ist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch (mindestens drei Nachbesserungsversuche) berechtigt. Ersetzte Teile werden Eigentum von STOOF. Zur Vornahme aller STOOF notwendigen erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit STOOF die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist STOOF von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- 7.2 Der Auftraggeber oder ein von ihm bestimmter Dritter hat die von STOOF gelieferten Sachen und von ihm erbrachten Werkleistungen unverzüglich nach Ablieferung bzw. Leistung zu untersuchen. Ist STOOF binnen zehn Werktagen nach Ablieferung bzw. Erbringung der Leistung keine Mängelrüge in Textform hinsichtlich offensichtlicher oder bei den allgemeinen Sorgfaltsmaßstäben entsprechender Untersuchung oder Nutzung erkennbarer Mängel beziehungsweise bei sonstigen Mängeln binnen zehn Werktagen nach Entdeckung des Mangels zugegangen, so gelten die gelieferten Sachen und erbrachten Werkleistungen als genehmigt, d.h. versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung von

STOOF für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge trägt der Auftraggeber die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen. Die Untersuchungs- und Anzeigepflicht aus §§ 377, 381 HGB bleiben unberührt.

7.3 Soweit die Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung des § 434 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 2 a, 3, 4 BGB zu entscheiden, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) besteht keine Haftung von STOOF. Die Übernahme einer Garantie durch STOOF bedarf einer ausdrücklichen Erklärung.

7.4 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beziehungsweise zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von STOOF Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber STOOF unverzüglich verständigt hat.

7.5 Der Auftraggeber hat im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn STOOF – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt.

7.6 Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

7.7 Die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen Sachmängeln im Fall der Lieferung einer Sache, auch einer herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sache oder der Erbringung von Werkleistungen beträgt ein Jahr ab Lieferung der Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des STOOF, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

#### **Rechtsmängel:**

7.8 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird STOOF auf seine Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise unter Beibehaltung der vertraglich vorausgesetzten Funktionsfähigkeit des Leistungsgegenstands derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den vorbenannten Bedingungen steht auch STOOF ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu. Rechte wegen der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn:

- a) der Auftraggeber STOOF unverzüglich von der geltend gemachten Schutz- und / oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet hat;
- b) der Auftraggeber STOOF in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt beziehungsweise STOOF die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 7.8 dieser AGB ermöglicht;
- c) STOOF alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht; und
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## **8. Haftung**

- 8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet STOOF bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet STOOF dem Auftraggeber gegenüber uneingeschränkt bei
- a) Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
  - b) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
  - c) bei Mängeln, die STOOF arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie zugesichert hat;
  - d) Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der vertragsgemäßen Leistung;
  - e) Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes.
- 8.3 Eine Haftung von STOOF für Pflichtverletzungen, die auf leichter und / oder einfacher Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt der Haftungsausschluss nicht, wenn die Pflichtverletzung in der Verletzung einer Hauptleistungspflicht von STOOF oder sonstiger wesentlicher Vertragspflichten besteht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf.
- 8.4 Schadensersatzansprüche nach Klausel 8.3 dieser AGB verjähren innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

8.5 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungseinschränkung nach Ziffern 8.3. und 8.4 dieser AGB gelten auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STOOF.

8.6 STOOF haftet nicht für Schäden, die auf den vom Auftraggeber überlassenen und/oder zum Einsatz gebrachten Produkten, Unterlagen (z.B. Zeichnungen), Werkzeugen oder erteilten Anweisungen beruhen, soweit STOOF die Leistungen im Übrigen vertragsgemäß erbracht hat. Weitergehende Ansprüche gegen den Auftraggeber, insbesondere nach § 645 BGB, bleiben vorbehalten.

## **9. Einhaltung der Gesetze**

9.1 Der Auftraggeber und STOOF werden insbesondere sämtliche nachfolgend genannten Gesetze einhalten:

- a) Ausfuhr- und Einfuhrgesetze sowie andere Handelsgesetze, die in den Territorien gelten, in denen der Auftraggeber und STOOF niedergelassen sind, aus denen die Waren, Software, Dienstleistungen und technischen Daten geliefert oder versandt werden und in denen die Waren (Lieferungen), Software, Dienstleistungen und technischen Daten eingehen und letztlich verwendet werden; und
- b) Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäscherei.

9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Waren (Lieferungen), Software, Dienstleistungen oder durch STOOF bereitgestellte technische Daten zu verwenden, zu übertragen, freizugeben, auszuführen oder wiederauszuführen, die gegen ein Ausfuhr- und / oder Einfuhrgesetz, das Handelsgesetz oder eine Lizenz oder eine erforderliche behördliche Genehmigung verstoßen.

9.3 Der Auftraggeber erkennt an, dass der Erhalt und die Nutzung der Lieferungen, Dienstleistungen und Technologien allen anwendbaren Einfuhr-, Ausfuhrkontroll- und Sanktionsgesetzen, -regeln, -vorschriften und -anordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung unterliegen, insbesondere den Gesetzen, Regeln, Vorschriften und Anordnungen der Europäischen Union und der Rechtsordnungen, in denen STOOF und der Auftraggeber ansässig sind oder von denen aus Lieferungen erfolgen können, sowie den Bedingungen der entsprechenden Genehmigungen, Zulassungen, allgemeinen Lizenzen oder Lizenzbefreiungen.

9.4 In keinem Fall darf der Auftraggeber die Lieferungen, Dienstleistungen oder Technologien unter Verstoß gegen die geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Anordnungen oder die Bedingungen der entsprechenden Lizenzen, Genehmigungen oder Lizenzbefreiungen verwenden, übertragen, freigeben, exportieren oder reexportieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, keine Handlungen vorzunehmen, die STOOF oder eines seiner verbundenen Unternehmen dem Risiko einer Strafe gemäß den Gesetzen oder Vorschriften einer anwendbaren Rechtsordnung aussetzen würden, die unzulässige Zahlungen verbieten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestechungsgelder an Mitarbeiter einer Regierung, einer Behörde, eines Organs oder einer Unterabteilung davon, an politische Parteien oder Funktionäre politischer Parteien oder Kandidaten für ein öffentliches Amt oder an Mitarbeiter von

Kunden oder Lieferanten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle geltenden rechtlichen, ethischen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

9.5 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass Lieferungen und Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung von Leistungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Auftraggeber wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch STOOF steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

9.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erforderliche Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen.

## **10. Kündigung des Vertrages**

10.1 Der Vertrag kann beidseitig jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Diese Kündigung bedarf der Schriftform.

10.2 Der Vertrag kann von STOOF aus wichtigem Grund insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn

- a) STOOF dem Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten und weiteren Pflichten gesetzt hat und der Auftraggeber diesen nicht oder nicht fristgemäß nachkommt;
- b) der Auftraggeber auch nach einer in einer Mahnung gesetzten angemessenen Frist seiner Zahlungspflicht einer fälligen Rechnung nicht nachkommt.

10.3 Erfolgt die Kündigung seitens STOOF aus wichtigem Grund aufgrund einer im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegenden Pflichtverletzung, so bleibt der Vergütungsanspruch von STOOF für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen einschließlich des Ersatzes der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen bestehen. Für alle noch nicht erbrachten Leistungen kann STOOF pauschal 10% der vereinbarten Vergütung des nicht ausgeführten Teils als Schadensersatz verlangen. Den Parteien bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass kein, ein geringerer oder höherer Schaden entstanden ist.

10.4 Die in dieser Ziffer 10 enthaltenen Regelungen beschränken in keiner Weise die gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

## **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

11.1 Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen STOOF und dem Auftraggeber findet – vorbehaltlich anderer individueller Vereinbarungen – das Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen STOOF und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses sowie für etwaige Streitigkeiten über vorvertragliche Pflichten oder das Zustandekommen eines Vertrages ist das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz von STOOF.

11.3 Ungeachtet der Bestimmung unter Klausel 11.2 dieser AGB ist STOOF berechtigt, nach ihrer einseitig zutreffenden Wahl auch am Hauptsitz des Auftraggebers vor dem dort jeweils sachlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.

## **12. Höhere Gewalt und Leistungschwierigkeit**

12.1 Als höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis zu verstehen, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vergütet oder unschädlich gemacht werden kann. Hierzu zählen unter anderem Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Terrorismus, Aufruhr, Blockade, Streiks, Aussperrung, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, Pandemien und Epidemien, Cyberangriffe, Betriebsstörungen durch Energiemangel, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten und sonstige Umstände, die STOOF die Leistung/ Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die STOOF trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte.

12.2 Die Parteien erkennen hiermit an, dass die gegenwärtigen Ereignisse im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zwar bekannt sind, die künftigen Auswirkungen des Ausbruchs jedoch unvorhersehbar sind und als Ereignis höherer Gewalt gelten, soweit sie die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Partei verhindern.

12.3 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat STOOF den Auftraggeber von dem Vorfall zu benachrichtigen.

12.4 Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, hat STOOF die dadurch bedingte Verzögerung nicht zu vertreten. Können aufgrund höherer Gewalt Lieferungs- und Leistungstermine nicht eingehalten werden, so verschieben sich die Lieferungs- und Leistungstermine um die Dauer des Hindernisses. Auch ist STOOF berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen, selbst dann wenn STOOF sich in Verzug befinden sollte.

12.5 Die Rechtsfolgen von Klausel 12.4 dieser AGB gelten auch dann, wenn aufgrund von Beschaffungsengpässen Materialien und / oder Komponenten trotz rechtzeitiger Bestellung und intensiver Bemühungen von STOOF nicht zu den genannten Terminen zur Verfügung stehen.

### **13. Geistige und gewerbliche Schutzrechte**

- 13.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen, zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich STOOF ausdrücklich Eigentums- und Urheberrechte vor. Jede Weitergabe von Daten ist ausdrücklich verboten mit der Ausnahme, dass die Weitergabe schriftlich genehmigt wird. Werden die Gegenstände von STOOF im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt, oder führen die Verhandlungen nicht zu einem Vertragsschluss, so hat der Auftraggeber auf dessen Verlangen die Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und möglicherweise gefertigte Kopien zu vernichten.
- 13.2 Der Auftraggeber erkennt vollumfänglich an, dass STOOF Geistige und Gewerbliche Schutzrechte wie Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und geheimes Know How, mögen solche Rechte von STOOF entwickelt worden sein oder nicht, sowie Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen und Logos zustehen.
- 13.3 Der Auftraggeber erkennt an, dass STOOF der alleinige Eigentümer der Geistigen und Gewerblichen Schutzrechte ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Eigentum von STOOF oder die Gültigkeit der Geistigen und Gewerblichen Schutzrechte von STOOF nicht anzugreifen oder zu gefährden.
- 13.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Urheberrechts- oder Patentvermerke, Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Logos, beschränkte Rechtsvermerke oder Schutz- oder Vertraulichkeitshinweise von irgendeinem Teil der Lieferung oder Leistung zu entfernen.
- 13.5 Der Auftraggeber erkennt vollumfänglich an, dass jegliche durch einen Vertrag dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte an Unterlagen von STOOF einschließlich Daten auf Datenträgern keinesfalls die bestehenden Geistige und Gewerbliche Schutzrechte von STOOF verändern oder auf den Auftraggeber übertragen.

### **14. Vertraulichkeit**

- 14.1 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Dokumente, die entweder ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen oder der Art der Information selbst ergibt, sowie jeder abgeschlossene Vertrag mit allen Anlagen. Vertrauliche Informationen sind insbesondere alle betriebswirtschaftlichen, personenbezogenen, technischen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Informationen, welche sich auf die Parteien und/oder deren Geschäftsunterlagen beziehen. Ebenfalls zu den vertraulichen Informationen zählen die im Rahmen von Abschluss und Erfüllung eines Vertrages zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen („Vertrauliche Informationen“).
- 14.2 Informationen, die

- der Kenntnis nehmenden Partei bereits bekannt waren, bevor sie durch Mitteilung durch die andere Partei im Rahmen eines Vertrages Kenntnis erlangte,
  - sich der Kenntnis nehmenden Partei unabhängig von der Kenntnisnahme aufgrund eigener Recherchen eröffneten, ohne dass sie sich hierbei der vertraulichen Information der anderen Partei bedient hätte,
  - die Kenntnis nehmende Partei von einer dritten Partei erhielt, die nicht hinsichtlich des Gebrauchs oder der Weitergabe solcher Informationen beschränkt ist,
  - allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass die Kenntnis nehmende Partei dies verschuldet oder veranlasst hätte, oder
  - eine Partei gegenüber der Kenntnis nehmenden Partei schriftlich vom Erfordernis der Vertraulichkeit ausgenommen hat,
- sind nicht als vertrauliche Informationen anzusehen.

14.3 Parteien haben alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Sie werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

14.4 Die Parteien werden vertrauliche Informationen gegenüber eigenen Mitarbeitern nur insoweit offenlegen, als dies zur Durchführung eines Vertrages erforderlich ist und werden diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

14.5 Im Übrigen dürfen vertrauliche Informationen von der empfangenden Partei Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offengelegt werden, es sei denn

- a) dies ist aufgrund von zwingenden rechtlichen Bestimmungen oder gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnungen erforderlich und die empfangende Partei hat die andere Partei unverzüglich die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert, oder
- b) die vertraulichen Informationen werden den Beratern der empfangenden Partei im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich vorher schriftlich gegenüber der empfangenden Partei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

14.6 Die Regelungen dieser Klausel 14 gelten auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung.

## 15. Sonstiges

- 15.1 Fällt der Auftraggeber unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit dies für den Zweck des Vertrages erforderlich ist. Hinweise zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung von STOOF enthalten, die unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.stoof-international.de/datenschutz/>
- 15.2 Sämtliche Vereinbarungen zwischen STOOF und dem Auftraggeber sind schriftlich zu treffen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Beschaffenheitsgarantien sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 15.3 Die Abtretung etwaiger vertraglicher Ansprüche des Auftraggebers gegen STOOF ist ausgeschlossen.
- 15.4 Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von STOOF sind dem Auftraggeber nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Dies gilt nicht für die dem Auftraggeber aufgrund von Mängeln der Leistung zustehenden Gegenrechte, die aus demselben Vertragsverhältnis wie die beanstandete Leistung resultieren.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dennoch wirksam.

Borkheide, 01. Dezember 2022